

Satzung

über die Erhebung von Benutzungsgebühren

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der geltenden Fassung sowie der §§ 1 und 6 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein in der geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 31.05.2001 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für besondere Leistungen der Gemeinde in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die von Beteiligten beantragt oder sonst von ihm im eigenen Interesse veranlasst worden sind, sind Benutzungsgebühren nach dieser Gebührenordnung zu entrichten.

§ 2

Höhe der Gebühren

Die Höhe der Gebühr beträgt für jede angefangene Stunde

a) für die Tätigkeit eines Gemeindearbeiters	EUR 35,00
b) für eine MB-Trac-Stunde	EUR 40,00
c) für sonstige Geräte pro Stunde	EUR 35,00

Hin- und Rückweg werden mitgerechnet.

§ 3

Entstehung der Fälligkeit der Gebühren

- 1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beendigung der gebührenpflichtigen Leistung.
- 2) Die Gebühr wird fällig, wenn die Leistung vollendet ist.
- 3) Die Gebühr kann vor Beginn der Leistung gefordert werden; es kann eine Sicherheit verlangt werden.

§ 4

Inkrafttreten

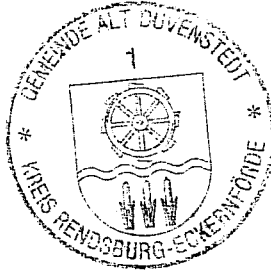
Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Die bisherige Satzung vom 18.09.1991 wird mit Ablauf des 31.12.2001 aufgehoben.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Alt Duvenstedt, den 21.06.2001



Eichen
Bürgermeister





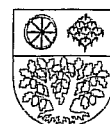
Alt Duvenstedt



Fockbek



Nübbel



Rickert

Gemeinde Alt Duvenstedt
Der Bürgermeister

1. Nachtragssatzung der Gemeinde Alt Duvenstedt über die Erhebung von Benutzungsgebühren

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 57) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 22.07.1996 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 564) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Alt Duvenstedt vom 27.08.2003 folgende Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren erlassen:

Artikel I

Die Gebührensatzung der Gemeinde Alt Duvenstedt vom 21.06.2001 wird wie folgt geändert:

§ 2 – Höhe der Gebühren – wird unter a) für die Tätigkeit eines Gemeindefacharbeiters auf 41,00 € je angefangene Stunde festgesetzt.

Artikel II

Artikel I tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Alt Duvenstedt, den 04.09.2003

Eichen
Bürgermeister

Im Auftrage

Hinrichs
Büroleitender Beamter

Aushang am: 11.09.2003

Abnahme am: 25.09.2003

Im Auftrage

Hinrichs
Büroleitender Beamter

Abgenommen am: 02. Okt. 2003

Hinrichs
Büroleitender Beamter

